

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die
Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Böhlen

vom 30.01.2017

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1
Änderung

1. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

1. für Fälle nach § 2 Abs. 1

a) für den ersten Hund

60,00 Euro,

b) für den zweiten und jeden weiteren Hund

90,00 Euro,

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Böhlen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Böhlen den, 07.11.2022



Dietmar Berndt
Bürgermeister

